

ZPO II

**Vollstreckung einer Geldforderung
in das unbewegliche Vermögen;
Vollstreckung sonstiger Titel**

Vollstreckungsgegenstände

- Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (§ 864 I ZPO)
- wesentliche und unwesentliche Bestandteile eines Grundstücks (§§ 93 ff. BGB)
- Gegenstände aus dem Haftungsverband der Hypothek (§ 865 I, §§ 1120 ff. BGB)

Vollstreckungsarten (§ 866 I ZPO)

Eintragung einer Sicherungshypothek
ins Grundbuch

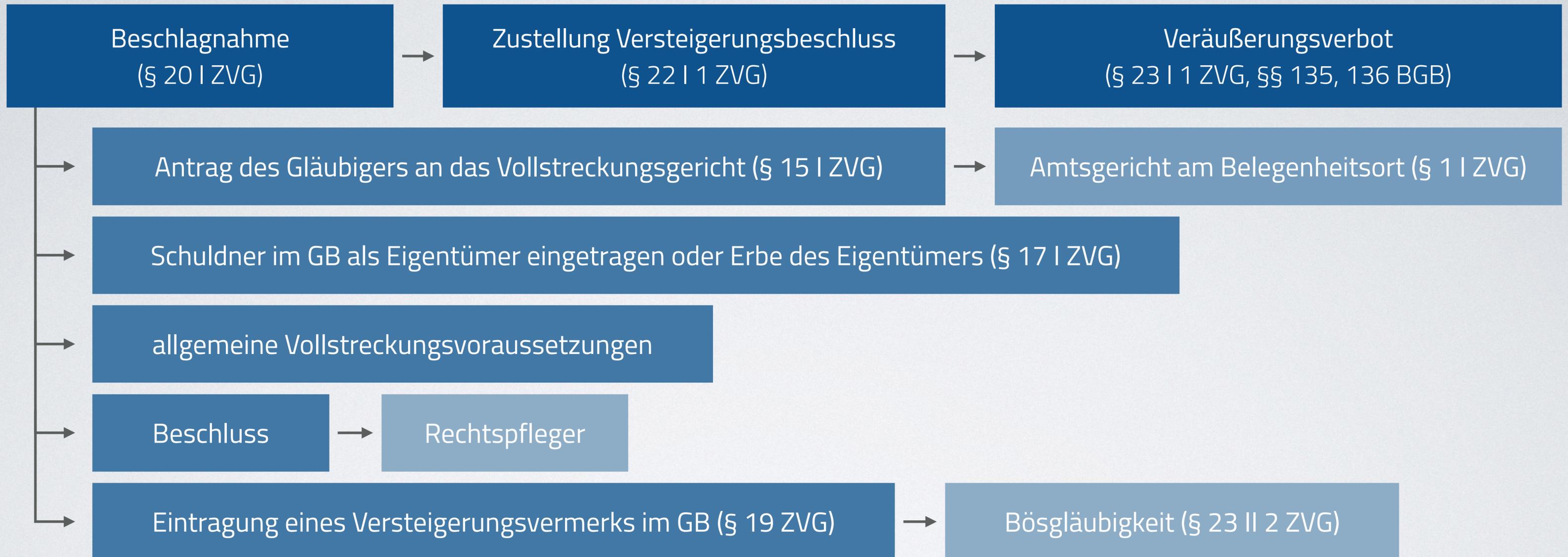
Zwangsversteigerung

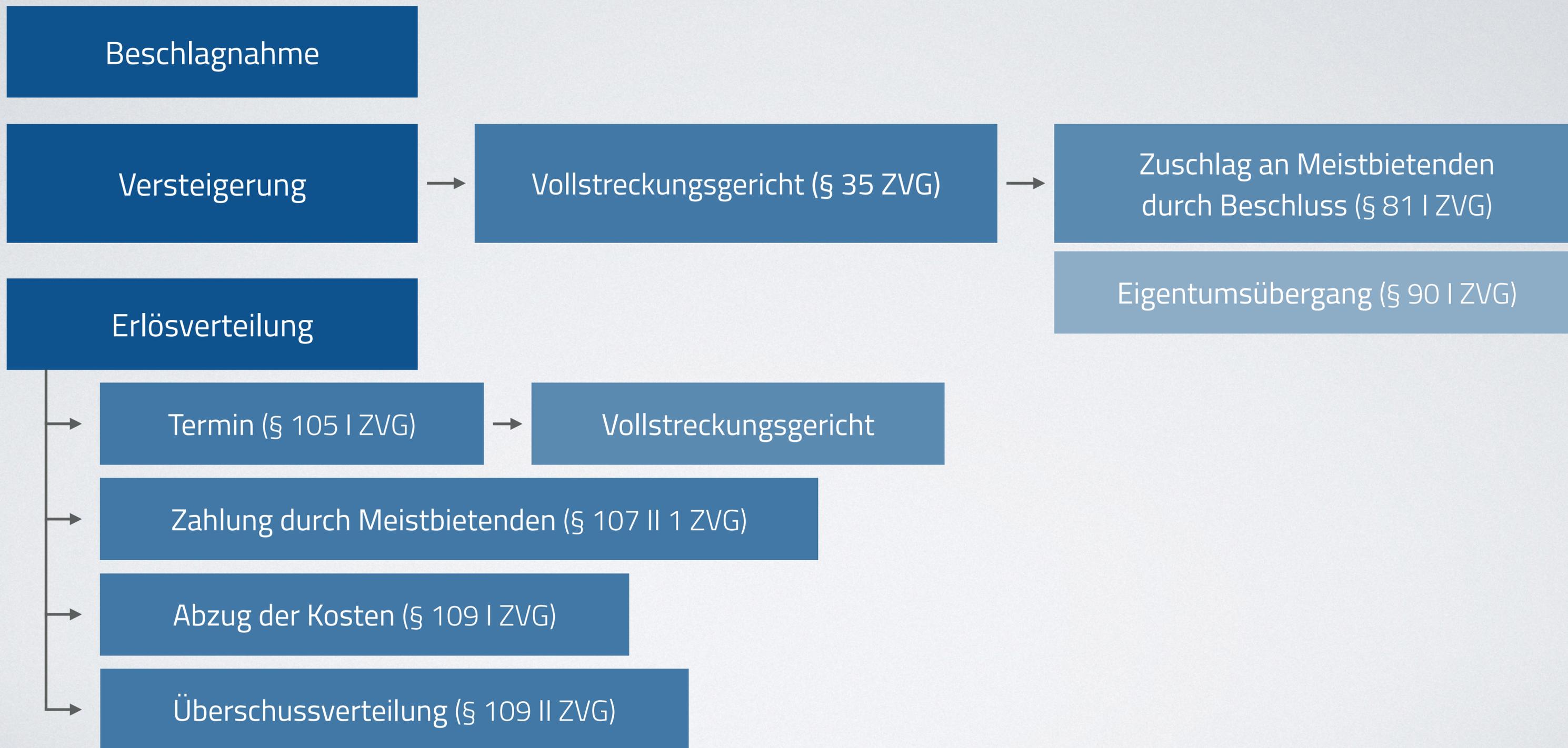
Zwangsverwaltung

Antrag des Gläubigers an
das Grundbuchamt

gesicherte Forderung > 750,00 Euro
(§ 866 III ZPO)

allgemeine
Vollstreckungsvoraussetzungen





Vollstreckung eines Herausgabeanspruchs

Sache befindet sich beim
Schuldner

Gvz nimmt Schuldner die
Sache weg und übergibt sie
dem Gläubiger, § 883 ZPO

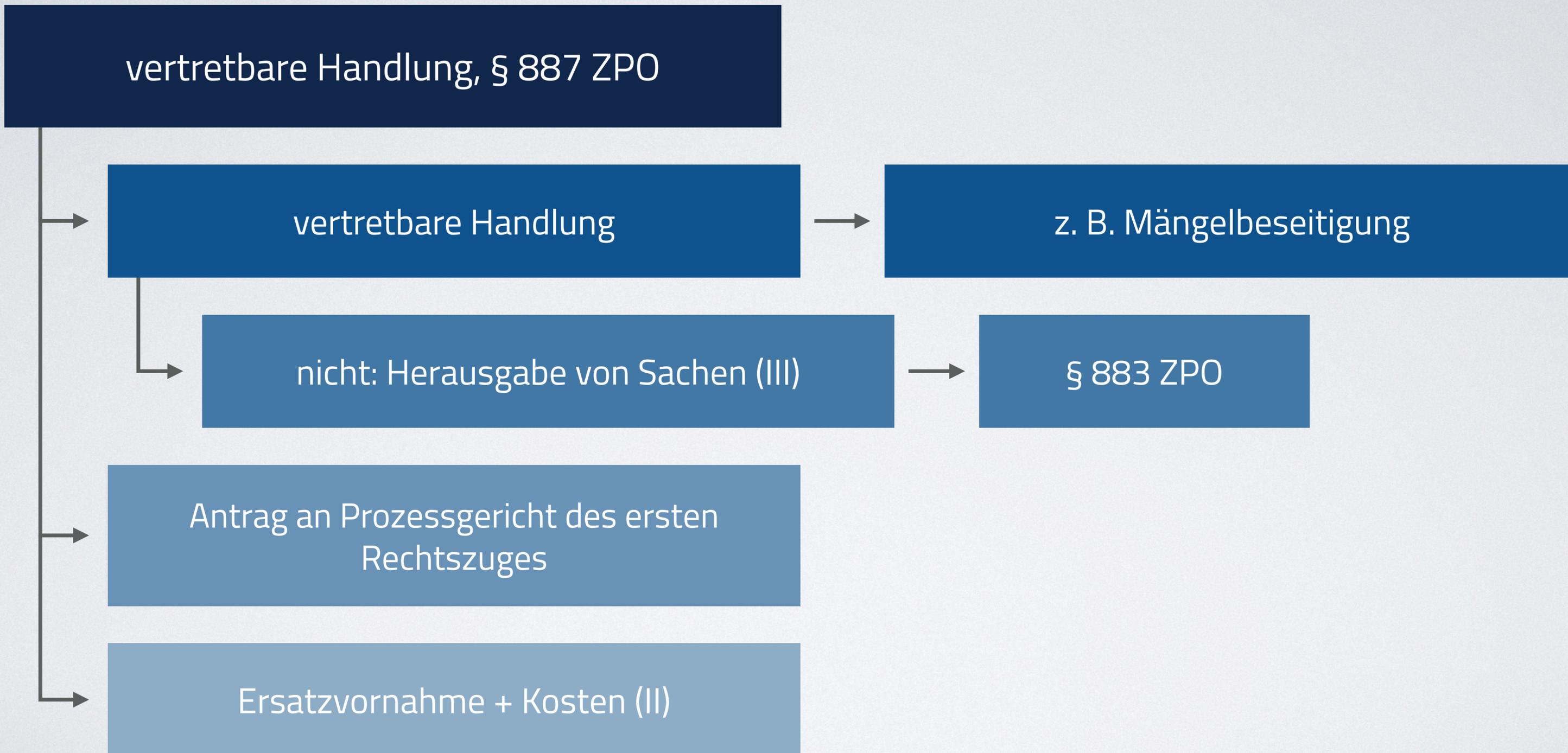
Sache befindet sich bei einem Dritten

bei Besitznachfolge i.S.v
§ 325 I ZPO Antrag bzw.
Klage auf Erteilung einer
Vollstreckungsklausel,
§§ 727, 731 ZPO

Pfändung des Herausgabe-
anspruchs des Schuldner gg.
Dritten + Überweisung,
§ 886 ZPO

vertretbare Handlung, § 887 ZPO

unvertretbare Handlung, § 888 ZPO





Verstoß des Schuldners gegen Unterlassungs- oder Duldungspflicht

Antrag an Prozessgericht des ersten Rechtszuges

Androhung Ordnungsgeld oder Ordnungshaft (II)

schon im Urteil möglich

1. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, den Kläger im Internetblog unter www.ware-wahrheit.de als Lügner zu bezeichnen.
2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Unterlassungsgebot wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 5.000,00 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft von drei Tagen oder Ordnungshaft von drei Tagen angedroht.

Verhängung Ordnungsgeld oder Ordnungshaft